

Erklärung von Split

Europäisches Symposium der historischen Städte (Europakonferenz der Gemeinden und Regionen)

Split, 21. bis 23. Oktober 1971

Die Erklärung von Split

Das europäische Symposium der Städte von historischer Bedeutung, das vom 20. bis 23. Oktober 1971 in Split stattfand, vereinte die Vertreter von mehr als hundert historischen Städten der Mitgliedsländer des Europarates sowie Vertreter Jugoslawiens, Finnlands, Tunesiens und Kanadas.

Die Teilnehmer des Symposiums nahmen folgende Erklärung an:

I.

1. Die Vertreter der historischen Städte möchten ihrer besonderen Dankbarkeit Ausdruck geben gegenüber:
 - den jugoslawischen Behörden, insbesondere der ständigen Konferenz der jugoslawischen Städte sowie der Stadt Split, die den Teilnehmern an dem Symposium einen herzlichen Empfang bereitet und ihnen ihre reichen Erfahrungen vermittelt haben;
 - dem Europarat, welcher auf Anregung seiner beratenden Versammlung und unter der Schirmherrschaft der Europäischen Konferenz der Kommunalbehörden den Anfang zu einer konkreten und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den historischen Städten Europas ermöglichte.

II.

2. Die Vertreter der historischen Städte haben die ihnen vorgelegten Berichte mit lebhaftem Interesse diskutiert. Die Berichte behandelten:
 - einerseits die Aktivitäten des Europarates auf dem Gebiet des Schutzes und der Pflege von Denkmälern, Anlagen und Stätten von historischem und künstlerischem Interesse;
 - andererseits verwaltungsmäßige, technische, soziale und finanzielle Aspekte der Restaurierung des historischen und künstlerischen Erbes sowie die Integration dieses Erbes in eine tatkräftige Stadt- und Regionalplanung.
3. Mit Befriedigung stellten sie fest:
 - daß sich im Städtebau eine neue Vorstellung von der Wohnung des Menschen abzeichnet, die seinem innersten Verlangen nach Schönheit, Mannigfaltigkeit und Gesundheit entsprechen muß und doch in einer Industriegesellschaft zu oft vernachlässigt wird;
 - daß bei den Regierungen und verschiedenen Kommunal- und Regionalbehörden der Wille deutlich wird, diese Konzeption in die Tat umzusetzen.

4. Insbesondere freute es sie, festzustellen, daß die jugoslawischen Behörden eine aktive Politik der Restaurierung von Denkmälern, Anlagen und Stätten verfolgen, die von den gleichen Zielen beeinflusst wird und schon bemerkenswerte Ergebnisse erzielte.

III. Die Rolle der Kommunalbehörden und der historischen Städte

5. Die Vertreter der historischen Städte:
 - nehmen Bezug auf die Resolution 65 (1970) der Europäischen Konferenz der Kommunalbehörden über die Rolle der Kommunal- und Regionalbehörden bei der Durchführung einer Politik der Pflege und des Schutzes von Denkmälern, Anlagen und Stätten von historischem und künstlerischem Interesse.
 - möchten die vorrangige Rolle bestätigen, welche bei der Durchführung dieser Politik den Kommunalbehörden zufällt, die für die Bestimmung der Funktion der historischen Viertel in den Raumordnungs- und Städtebauprogrammen sowie für die Wahl der Art der Restauration alter Gebäude in der modernen Gesellschaft verantwortlich sind.
6. Sie sind sich bewußt, daß die Aktion der historischen Städte – jede für ihren Bereich als Bewahrer und Verwalter eines Teils des gemeinsamen europäischen Erbes – als integrierender Bestandteil einer konkreten, auf europäischer Ebene durchgeführten Aktion konzipiert sein müßte, die von den gleichen Idealen geleitet wird und auf die gleichen Ziele ausgerichtet ist.
7. In diesem Sinn sollte sich die Aktion der historischen Städte von den folgenden Prinzipien leiten lassen und sie berücksichtigen:
 - I. In einer Gesellschaft, die „technisiert“ und verstädtert wird, die ihre Bevölkerung und den Verbrauch an Hilfsquellen in rasch steigendem Maße wachsen sieht, die ihre Gebäude und Einrichtungen um ein Vielfaches vermehrt, erweist es sich als notwendig, den Schutz der Denkmäler, Anlagen, der historischen wie der natürlichen Stätten als ein vorrangiges Ziel einer ausgewogenen Entwicklung anzuerkennen;
 - II. Das Hauptziel in Bezug auf den Schutz der Denkmäler, Anlagen und historischen Stätten soll ihre Restaurierung sein, damit ihnen eine wirksame Funktion unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Bestimmung und ihrer ursprünglichen sozialen Bedeutung innerhalb der modernen Stadt verliehen wird;
 - III. Deshalb müssen die Restaurierungsarbeiten von Anfang an in den Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und selbst von Regionalprogrammen, wo sie eine führende Rolle spielen können, einbezogen werden, und sie müssen auf der Grundlage ständiger Zusammenarbeit aller interessierten Stellen auf den verschiedenen Ebenen durchgeführt werden;
 - IV. Die Ausarbeitung der Restaurierungsprogramme sollte das Ergebnis interdisziplinärer Bemühungen sein, an denen unter der Leitung der Kommunalbehörden die Architekten, Städtebauer, Soziologen und die Vertreter der unmittelbar betroffenen Stadtviertel mitwirken sollten;
 - V. Die Verstädterungsprojekte sollten die Anordnung der Straßen und Gebäude, alle Grünanlagen sowie Freiflächen unberührt erhalten;

- VI. Um den besonderen Charakter der alten Städte zu bewahren, ist es von wesentlicher Bedeutung, den Kraftfahrzeugverkehr einzuschränken, das Parken von Autos in Straßen und auf Plätzen von besonderem Interesse zu unterlassen und in geeigneten Fällen Fußgängerzonen zu schaffen;
- VII. In den alten Vierteln der historischen Städte wäre es notwendig, Verordnungen über unangebrachte Reklamen und aufdringliche Kaufhauschilder zu erlassen.
8. Wenn die Gemeinde oder der Staat Eigentümer von Denkmälern, Stätten oder Anlagen von historischem Interesse sind, dann ist die Verantwortung der Kommunalbehörden umso größer, da sie in diesem Fall die Pflicht haben, in Bezug auf die Restaurierung ein Beispiel zu geben, dem dann die Privateigentümer folgen könnten.
9. Es ist angebracht, deutlich hervorzuheben, daß die Arbeiten bezüglich Schutz und Restaurierung ein unersetzliches Kapital zur Geltung bringen, und daß sie dadurch gewinnbringende kurz- und langfristige Investitionen darstellen können.
10. Die Vertreter der historischen Städte sind deshalb der Meinung, daß die betreffenden Städte und Gemeinden Grund haben, von den Regierungen für ihre Politik der Restaurierung größere finanzielle Hilfe zu erwarten, und äußern den Wunsch, daß zu diesem Zweck besondere Finanzierungsmittel – eventuell auf europäischer Ebene („Europäischer Schutz-Fonds“) – bereitgestellt werden.

Sie empfehlen außerdem:

- daß die gegenwärtigen Gesetzgebungen auf den Gebieten des Städtebaues und des Denkmalschutzes koordiniert und den Erfordernissen einer globalen Politik des Schutzes und der Restaurierung des Erbes an kulturellen Stätten angepaßt werden;
 - daß die nationalen Organe umstrukturiert und mit höheren Mitteln für ihre Arbeit ausgestattet werden, damit sie den neuen Aspekten ihrer Aufgaben, insbesondere der baldmöglichst durchzuführenden Ausarbeitung einer Bestandsaufnahme des zu schützenden Erbes gerecht werden können und den Kommunalbehörden wissenschaftliche und technische Hilfe bei der Ausarbeitung der Programme in Bezug auf den Schutz von historischen Denkmälern, Anlagen und Stätten leisten können.
11. Außerdem ist die Notwendigkeit zu betonen, daß die Städte und Gemeinden einen ständigen Dialog mit der öffentlichen Meinung, den freiwilligen Organisationen, den Ausschüssen der Stadtviertel sowie mit den Interessenverbänden und den nichtstaatlichen Organen für den Umwelt- und Landschaftsschutz aufrechterhalten.
12. Eine systematische Aktion muß außerdem auf den Gebieten des Schulwesens und der Erwachsenenbildung durch ständige Programme über Konferenzen, Debatten, Ausstellungen und organisierte Besichtigungen sowie durch die Veröffentlichung von Broschüren und durch Massenkommunikationsmittel auf örtlicher und nationaler Ebene entwickelt werden.
13. Schließlich ist die Bedeutung der Ausbildung von Architekten, Ingenieuren und Städtebauern zu unterstreichen, die fähig sind, Arbeiten in Bezug auf die städtebauliche Restaurierung und die Integrierung von Denkmälern, historischen Anlagen und Stätten in die gegenwärtige städtische Umwelt durchzuführen.

IV. Die Rolle der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit

14. Die Vertreter der historischen Städte gaben ihrer Befriedigung über die Gründung eines zwischenstaatlichen Ausschusses für Denkmäler und Stätten im Rahmen des Europarates Ausdruck. Dieser Ausschuß hat folgende Zielsetzungen:

- auf europäischer und nationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit zwischen den für Denkmäler und historische Stätten und den für Raumordnung bzw. Städtebau zuständigen Behörden zu fördern, um die Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen für das kulturelle Erbe in die Raumordnungs- bzw. Stadtentwicklungsprogramme einzubeziehen;
- die Erkenntnis des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Wertes der Denkmäler und historischen Stätten in der öffentlichen Meinung in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den nichtstaatlichen Organisationen, den Presse- und Fernsehorganen, den Jugendorganisationen und den Bildungsstätten zu fördern;
- die Möglichkeiten einer technischen Unterstützung für die nationalen oder örtlichen Behörden, die um Unterstützung bitten, zu untersuchen;

sie geben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß der Ausschuß das tatkräftige Zentrum einer von den Regierungen unterstützten und gemeinsam abgestimmten Aktion wird, die darauf abzielt, ihren Beitrag zur gemeinsamen Aktion zum Schutze des kulturellen Erbes in Europa zu erhöhen. Es wäre angebracht, daß alle europäischen Staaten, die es wünschen, daran mitwirken können, und daß der Ausschuß mit der Zeit über genügend Einfluß verfügt, um für alle die Rolle einer wahren Hilfsstelle zu übernehmen.

15. Die leitenden Persönlichkeiten der historischen Städte begrüßen die Absicht des Europarates, ein dem Schutz und der Restauration des kulturellen Erbes gewidmetes Jahr, das für 1975 festgelegt ist, zu proklamieren, dem von nun an alle Anstrengungen gelten müssen. Sie haben den Wunsch, sich unmittelbar an den vorbereitenden Arbeiten zu beteiligen. Sie wollen schon jetzt zwei Vorschläge unterbreiten:

- I. Das Hauptereignis des Jahres sollte die Veröffentlichung einer Charta darstellen, welche die allgemeinen Prinzipien einer globalen Politik in Bezug auf den Schutz und die Restauration des kulturellen Erbes Europas darlegt, und die insbesondere geeignet ist, den historischen Städten als Ratgeber zu dienen;
- II. Das Jahr sollte außerdem Anlaß zu beispielhaften städtebaulichen Leistungen sein, die bis dahin durchgeführt werden konnten; jede historische Stadt, die meint, bis 1975 in der Lage zu sein, eine Erneuerungs- oder Restaurierungsarbeit von bestimmtem Ausmaß und beispielhaftem Charakter im Sinne einer „Modell-Stadt“ durchzuführen, wird schon jetzt gebeten, den Ausschuß „Denkmäler und Stätten“ des Europarates hierüber zu unterrichten.

16. Sie sind außerdem der Meinung, daß die Aussetzung eines Preises, der auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes historischer Stadtviertel eine besondere Leistung auszeichnen soll und jährlich unter der Schirmherrschaft des Europarates verliehen wird, geeignet wäre, zu Initiativen anzuregen, und daß er beträchtlich dazu beitragen könnte, die öffentliche Meinung über konkrete Probleme der tatkräftigen Bewahrung des kulturellen Erbes aufzuklären.

V. Künftige Zusammenarbeit zwischen historischen Städten

17. Die Vertreter der historischen Städte sind der Ansicht, daß ihre gemeinsamen Interessen sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene die Aufnahme einer Zusammenarbeit zwischen den historischen Städten Europas wünschenswert machen.
18. Sie sind der Meinung, daß die historischen Städte:
 - regelmäßig über die verschiedenen Initiativen, Leistungen und Veröffentlichungen in den einzelnen Ländern Europas unterrichtet werden sollten, die geeignet sind, ihnen als Beispiel zu dienen und ihre eigenen Bemühungen zu fördern;
 - in die Lage versetzt werden sollten, die Arbeiten des Europarates sowie die Arbeiten seines Ausschusses „Denkmäler und historische Stätten“ intensiv zu verfolgen;
 - die Möglichkeit haben sollten, ihre Erfahrungen über aktuelle Probleme und Techniken im Rahmen von zu diesem Zweck stattfindenden Kolloquien und Zusammenkünften auszutauschen.
19. Anstatt die Gründung eines neuen Organs ins Auge zu fassen, um diese Zusammenarbeit in Gang zu bringen, halten sie es für richtiger, der auf diesem Gebiet schon tätigen „Europa Nostra“ diese Aufgabe zu übertragen.
20. In diesem Sinn wird Europa Nostra aufgefordert, einen ständigen Informationsaustausch über Probleme der Restaurierung von historischen Denkmälern, Anlagen und Stätten zu unterhalten und auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse einen technischen Hilfsdienst zur Verfügung zu stellen. Dieser Hilfsdienst sollte u. a. umfassen:
 - I. die periodische Veröffentlichung eines illustrierten Informationsbulletins,
 - II. die Durchführung von Ausstellungen und Herstellung von Filmen,
 - III. die Anregung zu Studien und technischen Gutachten, welche die Zusammenarbeit mit Icomos erfordern.
 - IV. die Ausarbeitung von Projekten, die darauf abzielen, die historischen Städte am europäischen Jahr teilhaben zu lassen,
 - V. Die Organisationen des nächsten europäischen Symposiums der historischen Städte.
21. Um zu den Kosten für diese Dienste beizutragen, geben die Vertreter der historischen Städte ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die historischen Städte einen Beitrag an Europa Nostra zahlen oder dieser Organisation behilflich sind, für das zu verbreitende Informationsbulletin Anzeigen zu erhalten. Sie bitten die nationalen Gemeindeverbände, ihre Mitglieder von diesem Vorschlag zu unterrichten und über die europäische Konferenz der Kommunalbehörden diesbezüglich die Durchführungsmodalitäten zu untersuchen.
22. Die Tätigkeit der „Europa Nostra“ auf diesem Gebiet sollte von einem ad-hoc-Ausschuß gelenkt werden, der sich aus dem ständigen Ausschuß der Europäischen Konferenz der Kommunalbehörden zusammensetzt.

VI. Das zweite europäische Symposium

23. Die Vertreter der historischen Städte äußern den Wunsch, daß ein zweites europäisches Symposium der Städte von historischer Bedeutung im Rahmen des europäischen Aktionsprogramms durchgeführt wird, was mit dem „europäischen Jahr für Denkmäler und Stätten“ seinen Höhepunkt erreicht, und daß es vorzugsweise in einer Stadt abgehalten werden sollte, die eine Instandhaltungs- und Restaurationsleistung von ganz besonderer Bedeutung durchgeführt hat.